



~~41SN-402/ME~~

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 WIEN

7. Dezember 1994 US/wa

Betrifft: GZ 21.251/12-II/B/13/94

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete zum Nationalrat,

der Österreichische Krankenpflegeverband dankt für die Einladung zur Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe.

Wir erlauben uns, Ihnen die vom fachlichen Standpunkt erforderlichen Änderungsvorschläge zum Entwurf mittels beiliegender Stellungnahme zu übermitteln und ersuchen Sie höflich, diese zu berücksichtigen.

Für den Österreichischen Krankenpflegeverband zeichnet

mit vorzüglicher Hochachtung



Ulrike Sokol
akad. gepr. Lehrerin d. Gesundheits- u. Krankenpflege
Geschäftsführende Direktorin

ÖSTERREICHISCHER KRANKENPFLEGE- VERBAND

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflege

(Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG)

GZ 21.251/12-II/B/13/94

VORWORT

Die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflege wird vom Österreichischen Krankenpflegeverband als ein wesentlicher Schritt zur Professionalisierung der Pflege begrüßt. Nicht zuletzt deshalb, weil damit endlich einer langjährigen Forderung des Österreichischen Krankenpflegeverbandes nach einem "Berufsgesetz" Folge geleistet wird.

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflege enthält eine Reihe von Anordnungen und Bestimmungen, die seitens des Österreichischen Krankenpflegeverbandes äußerst positiv aufgenommen wurden.

Die gesetzliche Regelung der Berufspflichten und somit auch der Berufsrechte, sowie die Beschreibung des Tätigkeitsbereiches des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ermöglichen einerseits eine eindeutige Aufgaben- und Kompetenzabgrenzung zu den im Gesundheitswesen anderen tätigen Berufsgruppen und schaffen andererseits eine wesentliche Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit.

Die gesetzliche Normierung der Pflegedokumentation ist eine unverzichtbare Maßnahme und zugleich ein wesentliches Instrument zur Sicherung sowie zur ständigen Verbesserung der Pflegequalität.

Mit der Berufsbezeichnung "Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester"/"Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger" wird endlich dem hohen Stellenwert der Pflege im Bereich der Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung Rechnung getragen.

Dennoch enthält der Entwurf auch Anordnungen und Bestimmungen, die nach Beurteilung des Österreichischen Krankenpflegeverbandes im Hinblick auf die Gewährleistung einer qualitativen Pflege geändert werden sollen.

Diese, im Anschluß beschriebenen Änderungsvorschläge, wurden von einer Expertengruppe des Österreichischen Krankenpflegeverbandes erarbeitet, deren Zusammensetzung einen repräsentativen Querschnitt aus Forschung, Lehre, Management und Praxis des Pflegeberufes darstellt.

Für den Österreichischen Krankenpflegeverband



Irene E. Zach
akad. gepr. Leiterin des
Pflegedienstes
Präsidentin



Ulrike Sokol
akad. gepr. Lehrerin der
Gesundheits- u. Krankenpflege
Geschäftsführende Direktorin

Wien, den 7. Dezember 1994

1. Hauptstück

ad § 5. (1):

Die neue Formulierung soll wie folgt lauten:

"Angehörige des **gehobenen Dienstes** für Gesundheits- und Krankenpflege haben zu dokumentieren."

Begründung:

Die unter § 5. (3) angeführte Dokumentationspflicht ist ausschließlich Aufgabe des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

ad § 5. (2):

Die neue Formulierung soll wie folgt lauten:

"Über Maßnahmen gesetzlichen Vertretern Auskünfte zu erteilen" (das Wort "**alle**" ist zu streichen).

ad § 5. (3):

Die neue Formulierung soll wie folgt lauten:

"Die Pflegedokumentation hat insbesondere die in § 10 Z 1 bis einschließlich Z 8 **angeführten Aufgaben** zu enthalten und ist in die Krankengeschichte einzubinden. Den betroffenen **pflegebedürftigen Personen** oder Einsicht zu gewähren."

Begründung:

In der im Entwurf sehr allgemeinen Formulierung fehlen wesentliche Faktoren für eine exakte Pflegedokumentation.

Patient/Klient soll durch pflegebedürftige Personen in den entsprechenden Stellen im gesamten Gesetzestext geändert werden, da sich Pflege nicht ausschließlich auf Patienten bezieht.

ad § 7. (1):

Die Ausstellung eines Berufsausweises für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege soll verpflichtend sein.

Eine Registrierung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege würde österreichweit eine effiziente Pflegepersonalplanung sowie Pflegepersonalausbildungsplanung ermöglichen.

2. Hauptstück / 1. Abschnitt

ad § 8. (1):

Abs. (1) soll wie folgt neu lauten:

"Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist ein wesentlicher und eigenständiger Teil des Gesundheitswesens".

ad § 8. (2):

Die neue Formulierung soll wie folgt lauten:

"Er umfaßt die Pflege und Fürsorge bei körperlichen, **geistigen** und **psychischen** Erkrankungen,, die Betreuung behinderter Personen sowie die pflegerische Mitwirkung an der Rehabilitation".

("aller Altersstufen" ist zu streichen).

ad § 8. (3):

Ergänzung: "Die angeführten Tätigkeiten beinhalten **auch** die Mitarbeit bei ärztliche Anordnung."

ad § 9. (3):

Dieser Absatz ist unserer Beurteilung nach hinfällig:

Begründung:

Siehe unsere Stellungnahme zu den §§ 15. (2), 20

ad § 9. (5):

Dieser Absatz ist unserer Beurteilung nach analog § 9. (4) zu ergänzen:

"Personen, die nach diesem Bundesgesetz eine spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege oder nach dem Krankenpflegegesetz, **BGBL. Nr. 102/1961 in der Fassung BGBL Nr. 572/1992** eine Ausbildung, die Berufsbezeichnung "Diplomierte Kinderkrankenschwester"/"Diplomierter Kinderkrankenschwester" oder wahlweise die Berufsbezeichnung "**Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester für Kinder- und Jugendlichenpflege**"/"Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger für Kinder- und Jugendlichenpflege" zu führen".

ad § 9. (6):

Dieser Absatz ist unserer Beurteilung nach analog § 9. (4) zu ergänzen:

"Personen, die nach diesem Bundesgesetz eine spezielle Grundausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege oder nach dem Krankenpflegegesetz, **BGBL. Nr. 102/1961, in der Fassung BGBL. Nr. 572/1992** eine Ausbildung, die Berufsbezeichnung "Diplomierte psychiatrische Krankenschwester"/"Diplomierter psychiatrischer Krankenpfleger oder wahlweise die Berufsbezeichnung "**Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester für psychiatrische Pflege**"/"Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger für psychiatrische Pflege" zu führen."

2. Hauptstück / 2. Abschnitt**ad § 10:**

Dieser § ist unserer Beurteilung nach folgendermaßen zu ergänzen bzw. zu ändern:

Die Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfaßt die im Rahmen der Pflege. Hiezu zählen insbesondere:

1. wie im Entwurf
2. wie im Entwurf
3. wie im Entwurf
4. **Therapeutische Gesprächsführung mit Patienten und Klienten**
5. **Psychosoziale Betreuung**
6. Dokumentation des Pflegeprozesses
7. Auswertung der Resultate der Pflegemaßnahmen
8. Information über Krankheitsvorbeugung und Anwendung von gesundheitsfördernden Maßnahmen im Rahmen der Pflege
9. Anleitung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der **praktischen Ausbildung auf Anweisung der Direktorin/des Direktors der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege**
10. **Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten**
11. **Führung, Anleitung und Ausbildung des nachgeordneten Personals**

ad § 11. (3):

Dieser Absatz ist unserer Beurteilung nach wie folgt zu ergänzen:

"Im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich hat jede ärztliche Anordnung vor Durchführung der entsprechenden Maßnahme an **pflegebedürftigen Personen** schriftlich im Rahmen der Krankengeschichte zu erfolgen. **Die Anordnung ist von der Ärztin/ dem Arzt durch Unterschrift zu bestätigen.** Die erfolgte Durchführung durch deren/dessen Unterschrift zu bestätigen."

ad § 12:

Dieser § ist unserer Beurteilung nach wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. wie im Entwurf
2. Querverweis § 13
3. Blutabnahme aus der Vene und aus **den Kapillaren**
4. wie im Entwurf
5. wie im Entwurf
6. **Legen von Magen- und Duodenalsonden**

ad § 13:

Dieser § ist unserer Beurteilung nach hinfällig.

Begründung:

Wenn das Vorbereiten und das Verabreichen von intravenösen Injektionen/Infusionen zum mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gehören soll, so ist diese Aufgabe in der Berufsausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und keinesfalls im Rahmen einer Zusatzschulung zu erlernen. Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege wäre dann aufgrund seiner gehobenen Berufsausbildung berechtigt und befähigt, diese ärztlichen Anordnungen durchzuführen.

Weiters ist jedoch zu berücksichtigen, daß diese Aufgabenerweiterung unweigerlich einen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Pflegepersonen mit sich bringt, was in weiterer Folge eine Personalaufstockung der Dipl. Pflegepersonen erfordert und eine entsprechende Reduzierung des ärztlichen Dienstes ermöglicht. Der Mehraufwand jedoch, hervorgerufen durch diese Aufgabenerweiterung, wird sich aufgrund des derzeitigen Mangels an Dipl. Pflegepersonen mit Sicherheit nicht positiv auf die bestehende Pflegequalität auswirken.

Wie immer auch die Verabreichung von intravenösen Injektionen/Infusionen inklusive deren Vorbereitung im Rahmen der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung gelehrt werden würde, bleibt in jedem Fall ein hohes Risiko bestehen, dessen sich der Gesetzgeber bewußt zu sein hat.

Denn auch diese Ausbildung kann Pflegepersonen nicht jenes medizinische Gesamtwissen vermitteln, das alleine den Arzt befähigt und berechtigt, aus seinen Gesamtkenntnissen der Zusammenhänge auch in kritischen Situationen, die in Verbindung mit der Verabreichung von intravenösen Injektionen/Infusionen auftreten können, entsprechend zu handeln.

Bezugnehmend auf § 12 wäre somit unter Z 2 die Vorbereitung und der Anschluß von Infusionen, der Vorbereitung und Verabreichung von intravenösen Injektionen gleichzusetzen.

ad § 14. (2):

Dieser Absatz ist unserer Beurteilung nach hinfällig, da diese Aufgaben eindeutig in § 8 definiert sind und somit zum eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich gehören.

ad § 15. (2):

Dieser Absatz ist unserer Beurteilung nach wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

1. wie im Entwurf
2. wie im Entwurf
3. wie im Entwurf
4. wie im Entwurf
5. **die sozialmedizinische Pflege**
6. **die Krankenhaushygiene**

Begründung:

Der im Entwurf unter Z 5 angeführte kardiotechnische Dienst ist zu streichen, da dieser nicht unbedingt eine Fachausbildung für Gesundheits- und Krankenpflege erfordert. Bevor eine Aufnahme dieser Berufsgruppe in das Gesetz erfolgen kann, sind die Ausbildungsvoraussetzungen und weiters die Ausbildungserfordernisse abzuklären.

(Querverweis § 20)

ad § 15. (4):

Dieser Absatz ist unserer Beurteilung nach hinfällig.

Begründung:

Dieser Absatz soll entsprechend der jeweiligen Tätigkeitsbereiche in die §§ 68 bzw. 70 integriert werden.

ad § 16:

Dieser § soll unserer Beurteilung nach wie folgt ergänzt werden:

"Die Kinder- und Jugendlichenpflege umfaßt, die Pflege und Ernährung von gesunden Neugeborenen und Säuglingen **sowie die Pflege, Betreuung und Beratung von Wöchnerinnen.**"

ad § 17. (1):

Dieser Absatz soll unserer Beurteilung nach wie folgt ergänzt werden:

"Die psychiatrische Krankenpflege umfaßt die Betreuung und Pflege von psychisch **und neurologisch** Kranken sowie geistig Behinderter."

ad § 17. (2):

Dieser Absatz soll unserer Beurteilung nach wie folgt ergänzt werden:

7. Betreuung und Pflege von Patienten mit neurologischen Erkrankungen und den sich daraus ergebenden psychischen Begleiterkrankungen.**ad § 18:**

Anfrage: Es wäre zu definieren, ob in Zukunft die Pflege auf Anästhesie- und Dialyseeinheiten der Intensivpflege zugeordnet werden soll. Weiters wäre zu klären, ob es in Hinkunft für diese Funktionsbereiche nur **eine gemeinsame Sonderausbildung** geben wird. Wenn ja, in welchen Bereichen dürfen dann jene Dipl. Pflegepersonen arbeiten, die eine Sonderausbildung bereits absolviert haben, die nur einen Teilbereich (z.B. Sonderausbildung für Anästhesie) abdeckt?
Werden für diese Dipl. Pflegepersonen noch Übergangsbestimmungen geschaffen?

ad § 18. (1):

Dieser Absatz soll unserer Beurteilung nach wie folgt geändert werden:

"Die Intensivpflege, einschließlich Anästhesie und Dialyse umfaßt die Betreuung und Pflege von Patienten **auf den jeweiligen Funktionseinheiten**".

Begründung:

Nicht alle Patienten im Anästhesie- und Dialysebereich sind als "schwerstkrank" zu bezeichnen.

ad § 18. (2) Z 5:

Ziffer 5 ist unserer Beurteilung nach wie folgt zu kürzen:

5. Legen von Temperatursonden*Begründung:*

Das Legen von Magen- und Duodenalsonden gehört nicht zu den Spezialaufgaben der Pflege und fällt somit unter § 12 (siehe Ergänzung § 12 Z 6).

ad § 19. (1):

Dieser Absatz soll unserer Beurteilung nach wie folgt geändert werden:

"Die Pflege im Operationsbereich umfaßt **alle pflegerischen Maßnahmen**, die bei operativen Eingriffen erforderlich sind."

ad § 19. (2):

Dieser Absatz soll unserer Beurteilung nach wie folgt geändert werden:

1. wie im Entwurf
2. wie im Entwurf
3. **Versorgung mit und Entsorgung von Instrumenten, Geräten und Materialien sowie deren Wartung**
4. **ist zu streichen**
5. wie im Entwurf

ad § 20:

Dieser § ist unserer Beurteilung nach hinfällig.

Begründung:

Siehe unsere Stellungnahme zu § 15. (2).

Ergänzung zum 2. Hauptstück / 2. Abschnitt - Tätigkeitsbereich:

Folgende Spezialaufgaben, für deren fachgemäße Bewältigung eine verpflichtende Sonderausbildung unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der nötigen Qualität ist, sind in diesem Entwurf nicht berücksichtigt:

- Führungsaufgaben (Stationsführung, Leitung des Pflegedienstes)
- Lehraufgaben
- Sozialmedizinische Pflege
- Krankenhaushygiene

Diese erweiterten bzw. speziellen Tätigkeitsbereiche sind im Gesetz zu verankern, analog den §§ 18, 19.

Ergänzungsvorschlag:

z.B. § 21 - Führungsaufgaben im Pflegebereich

*Diese sind unserer Beurteilung nach in a) Stationsführung und
b) Leitung des Pflegedienstes zu gliedern.*

z.B. § 22 - Lehraufgaben im Pflegebereich

Betreffend die Führungs- und Lehraufgaben wurde bereits im Jahre 1989 ein vom Österreichischen Krankenpflegeverband und der Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe des ÖGB gemeinsam erstelltes Konzept an Frau MR Dr. Elfriede Fritz persönlich übergeben (siehe Anlage 1).

z.B. § 23 - Sozialmedizinische Pflege (siehe Anlage 2)

z.B. § 24 - Krankenhaushygiene

- (1) Die Tätigkeit der Hygienefachkraft umfaßt die Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen und zur Gesunderhaltung dienen.
- (2) Hiezu zählen insbesondere:
1. Ermittlung des Hygienestatus in pflegerischen, diagnostischen, therapeutischen und versorgungstechnischen Bereichen
 2. Mitwirkung bei der Erstellung von Hygieneplänen
 3. Mitsprache bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten
 4. Mitsprache bei der Beschaffung von Gütern und Geräten, durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann
 5. Beratung aller für die Wahrung der Hygiene wichtigen Angelegenheiten

Die im Anschluß bereits bestehenden (gleichlautenden) §§ müßten entsprechend neu nummeriert werden.

2. Hauptstück / 3. Abschnitt

ad § 24. (1):

Dieser Absatz soll unserer Beurteilung nach wie folgt geändert werden:

"Eine in einem anderen Mitgliedsstaat in der Pflege im Operationsbereich, **in der Krankenhaushygiene, in der sozialmedizinischen Pflege** sowie im **Führungs- und Lehrbereich** gilt als"
(der kardiotechnische Dienst entfällt; siehe § 15. (2) und § 20).

ad § 24. (2):

Dieser Absatz soll unserer Beurteilung nach wie folgt geändert werden:

"Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates in der Pflege im Operationsbereich, **in der Krankenhaushygiene, in der sozialmedizinischen Pflege** sowie im **Führungs- und Lehrbereich** zu erteilen. Diese kann, über deren Notwendigkeit erforderlichenfalls ein Sachverständigengutachten **einer Person aus dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege** eingeholt werden kann".

ad § 26. (4) und (7):

Die letzten Sätze beider Absätze sind unserer Beurteilung nach wie folgt zu ergänzen:

"..... ein Sachverständigengutachten **einer Person aus dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege** eingeholt werden (bzw. einzuholen).

ad § 29:

Dieser § soll unserer Beurteilung nach wie folgt ergänzt werden:

Die Berufsausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege kann

1. wie im Entwurf
2. wie im Entwurf
3. im Dienstverhältnis zu sonstigen unter ärztlicher **oder pflegerischer** Leitung der Aufsicht stehenden Einrichtungen
4. wie im Entwurf
5. wie im Entwurf
6. wie im Entwurf
7. **im Dienstverhältnis zu physischen und juristischen Personen, sofern die Bewilligung gemäß § 30. (1) vorliegt.**

ad § 30. (1) z 5:

Z 5 soll unserer Beurteilung nach wie folgt ergänzt werden:

5. Der Nachwuchs einer zweijährigen vollbeschäftigten Berufsausübung **innerhalb der letzten zehn Jahre** im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung in einem Dienstverhältnis gemäß § 29 Z 2 bis 5.

2. Hauptstück / 4. Abschnitt

Es wird empfohlen, sämtliche §§, welche die verkürzten Ausbildungen in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege regeln, im Anschluß an die Prüfungsverordnung (derzeit im Entwurf § 54) zu reihen.

ad § 34. (2):

Dieser Absatz ist unserer Beurteilung nach hinfällig.

Begründung:

Die Führung eines Vorbereitungsjahres an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege zur Vertiefung der Allgemeinbildung sowie zur Vorbereitung auf die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, ist unserer Beurteilung nach nicht notwendig. Hiefür sollte das reichhaltige Bildungsangebot der allgemein- oder berufsbildenden (höheren) Schulen genutzt werden.

ad § 37. (2):

Der erste Satz des Absatzes 2 soll unserer Beurteilung nach wie folgt geändert werden:

- (2) Die Ausbildung gemäß Absatz 1 dauert **ein Jahr** und kann im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.

Begründung:

Allein aus rein organisatorischen Gründen kann selbst die verkürzte Ausbildung nicht innerhalb von 6 Monaten absolviert werden.

ad § 39. (2):

Dieser Absatz soll unserer Beurteilung nach wie folgt geändert werden:

Die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen pflegerischen Theorie- und Praktikumsstunden müssen mit Vorlage von Prüfungszeugnissen und Praktikumsbestätigungen nachgewiesen werden. Ein Einstieg in das zweite Ausbildungsjahr der Gesundheits- und Krankenpflege ist möglich.

Begründung:

Auch wenn die bereits erworbenen medizinischen Kenntnisse vollständig anerkannt werden können, ist eine Ausbildungsdauer von einem Jahr nicht ausreichend, da sämtliche pflegererelevanten Fächer sowie Praktikumsstunden absolviert werden müssen.

Weiters wäre zu erwägen, ob somit nicht auch teilweise die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege für das Medizinstudium angerechnet werden kann, wenn sich die Ausbildungsinhalte dermaßen ähnlich sein sollen.

ad § 42:

Folgende Reihungsänderung der Absätze soll unserer Beurteilung nach vorgenommen werden:

Der derzeitige Abs. 1 soll unter Abs. 2 gereiht werden und umgekehrt.

ad § 42. (2):

Dieser Absatz soll unserer Beurteilung nach wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

(2) Die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht obliegt einer/einem hierfür fachlich und pädagogisch geeigneten Direktorin/Direktor, eine Sonderausbildung für Lehraufgaben absolviert hat und über die notwendige Berufserfahrung **als Lehrer(in) der Gesundheits- und Krankenpflege** verfügt.

ad § 43. (3):

Dieser Absatz ist unserer Beurteilung nach wie folgt zu ergänzen:

"Die Schulordnung ist den Schülerinnen und Schülern **sowie allen an der Ausbildung beteiligten Personen** nachweislich zur Kenntnis zu bringen".

ad § 44. (3):

Die Ziffern 3,4 und 5 sind unserer Beurteilung nach wie folgt zu ändern:

3. das Recht auf **Vorschläge** für
4. das Recht auf **Vorschläge** an
5. das Recht auf Teilnahme der Leistungsbeurteilung der Schülerinnen/Schüler **sowie über Angelegenheiten, die allein das Lehrpersonal betreffen.**

ad § 44. (5):

Der letzte Satz ist unserer Beurteilung nach wie folgt zu ändern:

"Die Leitung der Wahl obliegt von der/dem von dem/der Direktor/in bestimmten **Lehrer/in der Gesundheits- und Krankenpflege.**"

ad § 45. (1):

Dieser Absatz sollte unserer Beurteilung nach wie folgt ergänzt werden:

Personen, die sich um die Aufnahme in eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bewerben, haben nachzuweisen:

1. **ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren**
2. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung
3. die Unbescholtenheit
4. die erfolgreiche Absolvierung von **mindestens** zehn Schuljahren.

ad § 45. (2):

Dieser Absatz sollte unserer Beurteilung nach wie folgt geändert werden:

Vom Nachweis gemäß Abs. 1 Z 4 kann wenn die Person, die sich um die Aufnahme bewirbt, das 17. Lebensjahr vollendet hat zu folgen vermag.

Begründung:

Die Praxis hat gezeigt, daß Dipl. Pflegepersonen, die ab einem Lebensalter von 17 Jahren oder noch später in die Krankenpflegeausbildung eingetreten sind, auch tatsächlich im Beruf bleiben.

Dem Österreichischen Krankenpflegeverband ist es ein besonderes Anliegen, daß junge Menschen, die gerade in der Pubertät stehen, die erst auf dem Weg sind, ihre Persönlichkeit zu bilden und emotionale Reife zu entwickeln, nicht in ihrer schwierigen Selbstfindungsphase der großen physischen, psychischen und geistigen Belastungen der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung ausgesetzt werden.

Weiters sollte im neuen Gesetz endlich dem Europäischen Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Dipl. Krankenpflegepersonen (BGBL Nr. 53/1973) Rechnung getragen werden, in dem die Empfehlung betreffend das Mindestalter für die Aufnahme in die Krankenpflegeschulen berücksichtigt wird.

ad § 48. (1):

Dieser Absatz soll unserer Beurteilung nach wie folgt geändert werden:

1. Berufsethik und Berufskunde der **Gesundheits- und Krankenpflege**
2. **Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung**
3. allgemeine und spezielle **Gesundheits- und Krankenpflege**
4. ist wie Z 3 im Entwurf
5. ist wie Z 4 im Entwurf
6. Hygiene und Infektionslehre einschließlich Desinfektion, Sterilisation und Krankenhaushygiene
7. ist wie Z 6 im Entwurf
8. ist wie Z 7 im Entwurf
9. ist wie Z 8 im Entwurf
10. **Kommunikation und Konfliktbewältigung**
11. ist wie Z 10 im Entwurf
12. **Erste Hilfe**, Katastrophen- und Strahlenschutz
13. Grundzüge der Soziologie, der Psychologie, der Pädagogik und der **Sozialhygiene**
14. ist wie Z 13 im Entwurf
15. ist wie Z 14 im Entwurf

ad § 48. (3):

Dieser Absatz soll unserer Beurteilung nach wie folgt geändert werden:

"Im dritten Ausbildungsjahr, im Einzelfall Tätigkeiten gemäß § 12 unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden **Lehrer/innen der Gesundheits- und Krankenpflege.**"

Begründung:

Siehe unsere Stellungnahme zu den §§ 12, 13

ad § 49. (3):

Z 1 soll unserer Beurteilung nach wie folgt gekürzt werden:

1. Schülerinnen/Schüler zur praktischen Einführung in das Gebiet der Röntgen- und Isotopenkunde erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres herangezogen werden und

Begründung:

Siehe unsere Stellungnahme zum § 45. (1) und (2)

ad § 50. (2):

Dieser Absatz soll unserer Beurteilung nach wie folgt ergänzt werden:

"Zu den im zweiten Ausbildungsjahr abzuhaltenden Prüfungen sind auch Personen zuzulassen, die **ein Medizinstudium** oder die Ausbildung zum Sanitätsunteroffizier im Bundesheer mit Erfolg abgeschlossen haben."

ad § 51. (1):

Z 6 im Entwurf soll unserer Beurteilung nach gestrichen werden.

Die neue Z 6 soll lauten:

6. **Ein Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer aus dem Kreise des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.**

ad § 54:

Dieser § soll unserer Beurteilung nach wie folgt geändert werden:

"Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz **hat** durch Verordnung und des Diploms erlassen."

ad § 56:

Dieser § ist unserer Beurteilung nach hinfällig.

Begründung:

Siehe unsere Stellungnahme zu den §§ 12, 13

ad § 57:

Dieser § soll unserer Beurteilung nach gemäß § 55 erweitert werden:

1. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz **kann** durch Verordnung nähere Vorschriften über den Lehrplan und die Abhaltung der Fortbildungskurse gemäß § 55. (1) Z 1, 2 unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Kursbetrieb sowie über Form und Inhalt der auszustellenden Bestätigungen erlassen.
2. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz **muß** durch Verordnung nähere Vorschriften über den Lehrplan und die Abhaltung der Fortbildungskurse gemäß § 55. (1) Z 3 unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Kursbetrieb sowie über Form und Inhalt der auszustellenden Zeugnisse erlassen.

2. Hauptstück / 5. Abschnitt

ad § 58. (4):

Dieser Absatz soll unserer Beurteilung nach wie folgt ergänzt werden:

"Sonderausbildungen für Spezial-, **Lehr- und Führungsaufgaben** gemäß § 15 Abs. 1 haben im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu erfolgen."

ad § 59:

Dieser § soll unserer Beurteilung nach durch Absatz 3 wie folgt ergänzt werden:

- (3) Nach positivem Abschluß der Sonderausbildung ist der/die Absolvent/in berechtigt, die Berufsbezeichnung "Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester für Kinder- und Jugendlichenpflege"/"Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger für Kinder- und Jugendlichenpflege" zu führen.

ad § 60. (2):

Dieser Absatz soll unserer Beurteilung nach wie folgt ergänzt werden:

10. Neurologie

11. **allgemeine und spezielle Pflege bei neurologischen Erkrankungen**

ad § 60:

Dieser § soll unserer Beurteilung nach durch Absatz 3 ergänzt werden:

- (3) Nach positivem Abschluß der Sonderausbildung ist der/die Absolvent/in berechtigt, die Berufsbezeichnung "Diplomierte Gesundheits- und

Krankenschwester für psychiatrische Pflege"/"Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger für psychiatrische Pflege" zu führen.

ad § 61:

Siehe unsere Anfrage zu § 18.

ad § 62. (2):

Dieser Absatz soll unserer Beurteilung nach wie folgt ergänzt bzw. geändert werden:

(2) Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Sachgebiete:

1. Fachpraktische Ausbildung:
 - a) allgemeine Chirurgie
 - b) Unfallchirurgie
 - c) Gynäkologie
 - d) Urologie
2. Fachtheoretische Ausbildung:
 - a) Kommunikation
 - b) medizinisch wissenschaftlicher Fachbereich
 - c) pflegerischer Fachbereich
 - d) Pflegeforschung

ad § 62.

Dieser § soll unserer Beurteilung nach durch Absatz 3 ergänzt werden:

(3) Nach positivem Abschluß der Sonderausbildung ist der/die Absolvent/in berechtigt, die Berufsbezeichnung "Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester für den Operationsdienst"/"Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger für den Operationsdienst" zu führen.

ad § 63:

Dieser § ist unserer Beurteilung nach hinfällig.

Begründung:

Siehe unsere Stellungnahme zu den §§ 15. (2), 20

Folgende Sonderausbildungen sollen analog dem 2. Hauptstück / 2. Abschnitt in das Gesetz aufgenommen werden:

- **Sonderausbildung für Hygieneschwester/-pfleger**
§ XX (1): Die Sonderausbildung Hygieneschwester/-pfleger dauert mindestens 840 Stunden, wobei ein Drittel auf die theoretische und zwei Drittel auf die praktische Ausbildung zu entfallen haben.

- § XX (2): Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Sachgebiete:
1. Epidemiologie, Mikrobiologie und Immunologie
 2. Pflegerische, organisatorische und technische Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen
 3. Betriebsführung und Management
 4. Angewandte Pädagogik
 5. Gesetzliche Grundlagen der Krankenhaushygiene

§ XX (3): Nach positivem Abschluß der Sonderausbildung ist der/die Absolvent/in berechtigt, die Berufsbezeichnung "Hygienefachkraft" zu führen.

- **Sonderausbildung für die sozialmedizinische Pflege**
(siehe Anlage 2)

ad § 64:

Dieser § soll unserer Beurteilung nach durch Absatz 3 wie folgt ergänzt werden:

- (3) Nach positivem Abschluß der Sonderausbildung ist der/die Absolvent/in berechtigt, die Berufsbezeichnung "Lehrer/Lehrerin der Gesundheits- und Krankenpflege" zu führen.

ad § 65. (2):

Dieser Absatz soll unserer Beurteilung nach durch Z 9 ergänzt werden:

9. Arbeits- und Sozialmedizin

ad § 65:

Dieser § soll unserer Beurteilung nach durch Absatz 3 wie folgt ergänzt werden:

- (3) Nach positivem Abschluß der entsprechenden Sonderausbildung (erste bzw. mittlere und obere Führungsebene) ist der/die Absolventin berechtigt, die Berufsbezeichnung "Stationsschwester/Stationspfleger" bzw. "Leiter/Leiterin des Pflegedienstes" zu führen.

ad § 66:

Dieser § soll unserer Beurteilung nach wie folgt geändert werden:

"Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz **hat** durch Verordnung erlassen."

2. Hauptstück / 6. Abschnitt**ad § 69:**

Dieser § soll unserer Beurteilung nach wie folgt geändert werden:

"Personen, die die Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Diplom, in dem die Berufsbezeichnung **"Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester der Kinder- und Jugendlichenpflege"/Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger der Kinder- und Jugendlichenpflege"**.

ad § 71:

Dieser § soll unserer Beurteilung nach durch Z 10, 11 wie folgt ergänzt werden:

10. **Neurologie**
11. **allgemeine und spezielle Pflege bei neurologischen Erkrankungen**

ad § 72:

Dieser § soll unserer Beurteilung nach wie folgt geändert werden:

"Personen, die die Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Diplom, in dem die Berufsbezeichnung **"Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester für psychiatrische Pflege"/Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger für psychiatrische Pflege"** anzuführen ist".

3. Hauptstück / 1. Abschnitt**ad § 73:**

Dieser § soll unserer Beurteilung nach wie folgt ergänzt werden:

"Die Pflegehilfe umfaßt die Betreuung pflegebedürftiger Menschen in Unterstützung **und unter Aufsicht** von Angehörigen des gehobenen Dienstes durchgeführten Behandlungen."

ad § 75. (1):

Z 8 soll unserer Beurteilung nach wie folgt geändert werden:

8. Dokumentation der **durchgeführten Pflege und Beobachtungen**

ad § 75. (2):

Dieser Absatz soll unserer Beurteilung nach wie folgt geändert werden:

"Die in Abs. 1 angeführten Tätigkeiten dürfen nur nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege **oder** von Ärztinnen/Ärzten **oder** Angehörigen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes vorgenommen werden".

ad § 75. (3):

Dieser Absatz ist unserer Beurteilung nach hinfällig.

Begründung:

Die in Z 1, 2 angeführten Tätigkeiten sollen im Rahmen der Pflegehelferausbildung erlernt werden. Somit wäre der Pflegehelfer/ die Pflegehelferin berechtigt, diese Tätigkeiten aufgrund seiner/ihrer Ausbildung durchzuführen, und die Zusatzschulungen können daher entfallen.

3. Hauptstück / 3. Abschnitt

ad § 82:

Dieser § soll unserer Beurteilung nach wie folgt ergänzt werden:

"Die Ausbildung in der Pflegehilfe dauert **mindestens** ein Jahr und zu entfallen hat."

ad § 84. (1):

Aus Z 2 soll eindeutig hervorgehen, daß das hiefür erforderliche Lehrpersonal eine Qualifikation analog der den Lehrer/innen an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege haben muß.

ad § 85:

Folgende Reihungsänderung der Absätze wird unserer Beurteilung nach vorgeschlagen:

Der derzeitige Abs. 1 soll unter Abs. 2 gereiht werden und umgekehrt.

ad § 90 (1):

Z 5 soll unserer Beurteilung nach wie folgt ergänzt werden:

5. dem Lehrpersonal **der Prüfungsfächer**

ad § 91. (2):

Dieser Absatz soll unserer Beurteilung nach wie folgt geändert werden:

"Personen, die zwei Ausbildungsjahre in einem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgreich absolviert haben, erhalten **ohne** Absolvierung einer ergänzenden Ausbildung beziehungsweise einer kommissionellen Prüfung ein Zeugnis gemäß § 92."

ad § 93:

Dieser § ist unserer Beurteilung nach hinfällig.

Begründung:

Siehe unsere Stellungnahme zu § 75. (3)

4. Hauptstück

ad § 98:

Dieser § ist unserer Beurteilung nach hinfällig, **ausgenommen:**

§ 13 entfällt und die Vorbereitung sowie Verabreichung von intravenösen Injektionen/Infusionen in den § 12 aufgenommen wird (siehe Begründung § 13), dann sollen Personen, die in den letzten acht Jahren vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mindestens fünf Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung im Krankenpflegefachdienst berufsmäßig tätig waren, berechtigt sein, intravenöse Injektionen/Infusionen gemäß § 12 vorzubereiten und zu verabreichen, sofern sie **eine entsprechende Nachschulung an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege (§ 40) erfolgreich absolviert haben.**

ad § 100:

Dieser § ist unserer Beurteilung nach hinfällig.

Begründung:

Siehe unsere Stellungnahme zu den §§ 15. (2), 20

K O N Z E P T (siehe Erläuterungen Allgemeiner Teil, Seite 3)

SONDERAUSBILDUNG für den Krankenpflegefachdienst und die gehobenen medizinisch-technischen Dienste

Die Sonderausbildung teilt sich in ^{drei} ~~vier~~ Sparten:

1. erste Führungsebene - Station und intra- und extramurale adäquate Bereiche
2. mittlere und obere Führungsebene
Abteilungsleitung, Institutsleitung, Krankenhausleitung und Leitung von extramuralen Bereichen im Gesundheitswesen und adäquate Bereiche der medizinisch-technischen Dienste
3. lehrende Pflegepersonen ~~und lehrende Angehörige der med-techn. Dienste~~
4. ~~Schuloberinnen, Lehrvorsteher und leitende Lehrassistent(inn)en~~

Die Sonderausbildung für den Krankenpflegefachdienst ~~sowie für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste~~ kann in jeder der ^{drei} ~~vier~~ Sparten gemeinsam oder getrennt geführt werden. Sie ist an eigens dafür zu errichtenden Akademien für den Krankenpflegefachdienst und die medizinisch-technischen Dienste abzuhalten. Diese Sonderausbildungen müssen verpflichtend sein (können sowohl berufsbegleitend als auch in Vollzeitform geführt werden), wobei für alle Sparten Übergangsbestimmungen zu erstellen sind.

ZIELE der Sonderausbildung für die erste Führungsebene - Station und intra- und extramurale adäquate Bereiche

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein:

- o Pflege bzw. die berufsspezifischen Tätigkeiten der jeweiligen medizinisch-technischen Sparte zu planen, zu organisieren und die Pflegequalität oder Arbeitsqualität (in Diagnostik und Therapie) einzuschätzen, zu fördern und zu kontrollieren.
- o Mitarbeiter zu führen
- o Auszubildende anzuleiten und zu fördern
- o Bei der Koordination der Leistungsbereiche des Gesundheitswesens, unter besonderer Berücksichtigung des eigenen Arbeitsbereiches mitzuwirken.

Sonderausbildungskurs zur Heranbildung von leitenden Pflegepersonen und leitenden Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste - erste Führungsebene - Station und intra- und extramurale adäquate Bereiche

L E H R P L A N

Mindeststunden

650 Stunden (davon 1/4 Praktikum)

KOMMUNIKATION

160

Allgemeine und Medizinsoziologie
Allgemeine und Betriebspsychologie
Arten der Gesprächsführung, soziales Lernen
Lerntechnik und angewandte Pädagogik

MANAGEMENT

100

Krankenhausbetriebslehre
Führungssysteme, Mitarbeiterführung
Arbeitsorganisation, Führungsmethodik
Organisation und Administration
inkl. Schriftverkehr und Arbeitstechnik

FORSCHEN UND FORSCHUNGSERGEBNISSE

25

Einfache Forschungsmethoden
Interpretation von Forschungsergebnissen

PFLEGE / MTD - FACHBEREICHE

80

Berufskunde
Pflege, Fachbereiche der medizinisch-
technischen Dienste

GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFT

55

Hygiene, medizinischer und technischer Schutz
am Arbeitsplatz, Gesundheitsvorsorge, med.
Spezialgebiete
fachliche Rechtskunde

PRAKTIKA

160

Praktika im Krankenhaus und adäquaten
Bereichen im Gesundheitswesen

SONDERVERANSTALTUNGEN

70

Exkursionen
Projektarbeiten
Studententage
u.a.m.

ZIELE der Sonderausbildung für die mittlere und obere Führungsebene (Abteilungsleitung, Institutsleitung, Krankenhausleitung und Leitung von extramuralen Bereichen im Gesundheitswesen und adäquate Bereiche der medizinisch-technischen Dienste)

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein:

- o die Stellung des Krankenhauses bzw. der adäquaten Bereiche und deren Aus- bzw. Wechselwirkungen innerhalb des Gesundheitssystems zu charakterisieren und zu bewerten
- o bei der Koordination der Leistungsbereiche des Gesundheitswesens unter besonderer Berücksichtigung des eigenen Arbeitsbereiches mitzuwirken.
- o Grundsätze, Ziele und Standards für die jeweilige Berufssparte aufzustellen und die Qualität der durchgeführten berufsrelevanten Tätigkeiten zu kontrollieren
- o Bedingungen zu schaffen, daß die berufsrelevanten Tätigkeiten kompetent durchgeführt werden können.
- o ihren eigenen Arbeitseinsatz und den der zur Verfügung stehenden Personen unter Berücksichtigung vorhandener Kräfte und Ressourcen zu planen und die Personen sowie die Mittel ökonomisch und effizient einzusetzen
- o die berufsrelevanten Belange innerhalb und außerhalb des Gesundheitssystems zu vertreten

Sonderausbildungskurs zur Heranbildung von Pflegepersonen und Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste der mittleren und oberen Führungsebene (Abteilungsleitung, Institutsleitung, Krankenhausleitung und Leitung von extramuralen Bereichen im Gesundheitswesen und adäquaten Bereichen der medizinisch-technischen Dienste)

Voraussetzung für den Besuch dieses Sonderausbildungskurses ist die erfolgreich abgeschlossene Sonderausbildung für die erste Führungsebene.

L E H R P L A N

Mindeststunden

1000 Stunden (davon 1/4 Praktikum)

KOMMUNIKATION

180

Allgemeine und Medizinsoziologie
 Betriebspsychologie
 Tiefenpsychologie
 Soziales Lernen
 Arten der Gesprächsführung
 Lerntechnik und angewandte Pädagogik
 Körperorientiertes Arbeiten

MANAGEMENT

210

Betriebs- und Organisationslehre
 Arbeitsorganisation und Führungsmethodik
 (Konfliktmanagement, Führungshilfsmittel und Methoden)
 Personalbedarfsplanung, Methoden der Personalbedarfsentwicklung, quantitative-qualitative Bedarfsplanung, Personalschulung, Qualifikationssysteme
 Management-Info- und Kontrollsysteme
 Projektmanagement
 Argumentation und Verhandlungstechnik

FORSCHEN UND FORSCHUNGSERGEBNISSE

40

Forschungsmethoden, Forschungsprojekte, Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen

PFLEGE / MTD - FACHBEREICHE

110

Berufskunde
 Pflege bzw. Fachbereiche der medizinisch-technischen Dienste
 Spezialgebiete aus der Pflege und den medizinisch-technischen Bereichen

GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFT	110
Gesundheitsvorsorge	
Politische Bildung	
Hygiene, Arbeitsmedizin, Gesundheitsökonomie	
Rechtskunde inkl. Rechtsreformen im Gesundheitswesen	
Medizinische Spezialgebiete	
PRAKTIKA	250
Praktika im Krankenhaus und adäquaten Bereichen im Gesundheitswesen sowie Praktikum an einer Ausbildungsstätte des Pflege- bzw. MTD-Bereiches	
SONDERVERANSTALTUNGEN	100
Exkursionen	
Projektarbeiten	
Studententage	
u.a.m.	

ZIELE der Sonderausbildung zur Heranbildung von lehrenden Pflegepersonen und lehrenden Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste.

Aktuelle allgemeinbildende Themen:

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein

- o die Stellung des Berufes innerhalb des Gesundheitssystems, die Auswirkungen, Konsequenzen und Wechselwirkung zu charakterisieren
- o über berufsrelevante Tendenzen der Gesundheitsvorsorge, des Schul- und Bildungswesens Bescheid zu geben und neue Informationen zu bewerten und in ihren bisherigen Wissensstand einzuordnen

Die wissenschaftlichen Grundlagen des Lehrberufes:

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein

- o über die sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen Bescheid zu geben und einzelne Phänomene mit wissenschaftlichen Prinzipien oder Theorien zu erklären und zu bewerten sowie aus den wissenschaftlichen Prinzipien und Theorien Folgerungen für die Praxis abzuleiten

Die praktischen Grundlagen des Lehrberufes:

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein

- o sich selbst sowie den Mitmenschen mit seinen psychischen, physischen und sozialen Bedürfnissen zu akzeptieren und mit dieser Haltung zur Kommunikation und Kooperation bereit sein
- o mittels Planung, Organisation, Administration und Betriebsführung des Gesundheitswesens, der Krankenanstalten und Betriebe unter Berücksichtigung des medizinisch-technischen und hygienischen Schutzes am Arbeitsplatz Voraussetzung für den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht zu schaffen

Die speziellen Kenntnisse im Lehrberuf:

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein

- o Die Organisation der Ausbildung innerhalb des Gesundheitssystems unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Rechtslage durchzuführen

- o über die Methoden der Zielsetzung, Stoffaufbereitung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts an den Ausbildungseinrichtungen und an den Orten der jeweiligen berufsspezifischen Arbeitsbereiche Bescheid zu geben sowie die Unterrichtsprinzipien exemplarisch anzuwenden

Herstellung des Praxisbezuges

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein

- o vorgegebene Themen unter Beachtung didaktischer und methodischer Grundsätze vorzubereiten und zu unterrichten. Unterricht zu beobachten und auszuwerten und in einem Unterrichtsteam übertragene Aufgaben selbständig auszuführen.
- o in Zusammenarbeit mit dem Pflegepersonal bzw. den Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste und anderer Gesundheitsberufe Schüler im Praktikum anzuleiten
- o aktuelles Wissen in der Pflege bzw. in den Bereichen der medizinisch-technischen Dienste zu erfassen und im Unterricht den Schülern sachgemäß weiterzugeben

Sonderausbildungskurs zur Heranbildung von lehrenden Pflege-
 personen und lehrenden Angehörigen der medizinisch-technischen
 Dienste

L E H R P L A N	Mindeststunden
1300 Stunden (davon 1/4 Praktikum)	
KOMMUNIKATION	270
Entwicklungspsychologie Allgemeine Psychologie Tiefenpsychologie Lerntheorie Pädagogische Psychologie Soziologie Soziales Lernen Arten der Gesprächsführung Körperorientiertes Arbeiten	
UNTERRICHTEN	330
Erziehungslehre Unterrichtslehre - fachtheoretischer Unterricht Curriculumentwicklung - fachpraktischer Unterricht Didaktik Planung, Organisation, Administration und Betriebsführung der Ausbildung Schulwesen Freizeitgestaltung Rhetorik, Technik des schriftlichen Arbeitens, Körpererfahrung, Arbeitsmethoden	
FORSCHEN UND FORSCHUNGSERGEBNISSE	50
Forschungsmethoden Interpretation von Forschungsergebnissen	
PFLEGE / MTD-FACHBEREICHE	120
Berufskunde Pflege bzw. Fachbereiche der medizinisch- technischen Dienste Spezialgebiete aus der Pflege und den medizinisch- technischen Bereichen	
GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFT	105
Gesundheitsvorsorge Politische Bildung Planung, Organisation, Administration und Betriebs- führung des Gesundheitsdienstes der Krankenanstalten und Betriebe einschl. med.-techn. und hygienischer Schutz am Arbeitsplatz Fachliche Rechtskunde Medizinische Spezialgebiete	

PRAKTIKA	325
Lehrauftritte Praktikum an Pflegeschulen bzw. med.- techn. Schulen sowie Praktikum im Kranken- haus und adäquaten Stellen im Gesundheits- dienst	
SONDERVERANSTALTUNGEN	100
Exkursionen Projektarbeiten Studientage u.a.m.	

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

2. Hauptstück - Fortbildung und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und in den medizinisch-technischen Diensten

BGBI. 95/69 Kurse nach § 57 a und § 57 b, sollen in einer dafür eigens bestimmten Fortbildungsstätte (Akademie für den Krankenpflegefachdienst und die medizinisch-technischen Dienste) geführt werden. Die Fortbildungsstätte sowie die Kurse stehen unter Leitung einer erfahrenen diplomierten Pflegeperson bzw./und einer erfahrenen Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste, die die Bezeichnung "Direktor/Direktorin" führt.

Es ist sicherzustellen, daß die zur Direktorin/zum Direktor bestellte(n) Person(en) eine Sonderausbildung für Lehraufgaben absolviert hat.

Für die zur Vertretung der Direktorin/des Direktors bestellten Personen, gelten die selben Bestimmungen.

§ 57 a (1) Zum Zweck der Vertiefung und unter Berücksichtigung des laufenden Fortschrittes in den in der Ausbildung erworbenen Kenntnissen können Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§4) oder in den medizinisch-technischen Diensten (§§ 25 und 37) gemäß den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besitzen, einen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch den Landeshauptmann genehmigten, der Fortbildung dienenden Fortbildungskurs besuchen. 1) Über den regelmäßigen Besuch des Fortbildungskurses ist eine Kursbestätigung auszustellen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Genehmigung eines Fortbildungskurses auszusprechen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung einer die jeweiligen Berufserfordernisse berücksichtigenden ausreichenden Fortbildung gewährleistet sind.

- § 57 b (1) Zum Zweck der Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten müssen für Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§ 4) oder in den medizinisch-technischen Diensten (§ 25) gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besitzen, Kurse eingerichtet werden.
- § 57 b (2) keine Änderung
- § 57 b (3) Während der Ausbildungszeit sind Einzelprüfungen abzunehmen.
Nach Abschluß eines Kurses nach Abs. 1 ist von einer Prüfungskommission eine Prüfung abzunehmen. Die Prüfungskommission besteht aus dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes als Vorsitzenden, dem Direktor/der Direktorin, dem Vortragenden sowie einem Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer als Mitglieder und ist vom Landeshauptmann zu bestellen. Stellvertreter für alle Kommissionsmitglieder sind zu bestellen. Im übrigen finden auf die Zugehörigkeit zur Kommission die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.
- § 57 b (4) keine Änderung
- § 57 c Das Bundeskanzleramt Sektion VI/Volksgesundheit hat Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung von Fort- und Sonderausbildungskursen im Sinne der §§ 57 a und 57 b unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Kursbetrieb durch Verordnung zu erlassen.

VERORDNUNG ÜBER DIE RICHTLINIEN ZUR FÜHRUNG VON LEHRKURSEN
ZUR FORT- UND SONDERAUSBILDUNG

BGBI. 376/69

- § 1 Fortbildungskurse zur Vertiefung der Kenntnisse im Krankenpflegefachdienst oder in den medizinisch-technischen Diensten dürfen nur an Krankenanstalten sowie an Akademien für Krankenpflegefachdienste und med.-techn. Dienste eingerichtet werden, welche die zur Fortbildung notwendigen Einrichtungen besitzen und mit den zur Erreichung des Kurszieles erforderlichen Lehrkräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind.
- § 2 Jeder Fortbildungskurs hat unter einer berufsspezifischen Leitung (Pflegeperson und/oder MTD) zu stehen. Zum Leiter (zur Leiterin) des Kurses darf nur eine diplomierte Krankenpflegeperson bzw. eine Person aus dem gehobenen med.-techn. Dienst bestellt werden, die sich in mindestens 3-jähriger Berufsausübung bewährt hat und sich als Leiter (Leiterin) fachlich und pädagogisch eignet. Für die zu seinem Stellvertreter bestimmte Person gelten die gleichen persönlichen Voraussetzungen wie für den Leiter (die Leiterin). Dem Leiter (der Leiterin) des Fortbildungskurses obliegt die Planung, Organisation und fachliche Überwachung des Kurses.
- § 3 Zur unmittelbaren Betreuung der Kursteilnehmer und zur unmittelbaren Führung (Planung, Organisation, fachtheoretische und fachpraktische Anleitung) ist eine diplomierte Pflegeperson und/oder Angehörige der medizinisch-technischen Dienste mit lehrender Sonderausbildung zu bestellen. Für diese Funktion dürfen nur solche Personen bestellt werden, die für ihre Tätigkeit fachlich und pädagogisch geeignet sind und über die nötige Berufserfahrung verfügen. Die Bestellung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin ist zulässig.

§ 4

Als Lehrkräfte dürfen nur bestellt werden:

- a) Ärzte, welche die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als praktische Ärzte oder Fachärzte besitzen und sich für den speziellen Kurs fachlich und pädagogisch eignen
- b) diplomierte Krankenpflegepersonen bzw. Personen, die im gehobenen medizinisch-technischen Dienst ausgebildet sind, die sich in mindestens dreijähriger Berufsausübung bewährt haben und sich zur Lehrtätigkeit fachlich und pädagogisch eignen
- c) sonstige Personen, die auf dem betreffenden Unterrichtsgebiet, dessen Grundausbildungsumfang mindestens jenem der Personen in lit. b entspricht, voll ausgebildet, erfahren und pädagogisch geeignet sind.

§ 5

keine Änderung des derzeitigen Gesetzestextes

§ 6

- " -

§ 7

- " -

§ 8

- " -

§ 9

Die Fortbildungskurse haben die für die jeweilige Berufssparte wichtigen Themen unter Berücksichtigung der neuesten berufsspezifischen Erkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu behandeln.

§ 10

Für diplomierte Angehörige des Krankenpflegefachdienstes oder der gehobenen medizinisch-technischen Dienste können Sonderausbildungskurse zur Erlangung zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten

- a) für die Besorgung von Spezialaufgaben

- b) für Tätigkeiten als Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen, Ausbildungsstätten für psychiatrische Krankenpflege, medizinisch-technische Schulen oder an Akademien für Fort- und Sonderausbildung,
- c) für die Besorgung von Führungsaufgaben an Krankenanstalten oder an sonstigen unter ärztlicher Leitung bzw. unter ärztlicher Aufsicht stehende Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, sowie in spzialexternen Einrichtungen freiberuflicher Tätigkeit;
- d) für die Besorgung von Führungsaufgaben in Krankenpflegeschulen, Ausbildungsstätten, Schulen der medizinisch-technischen Dienste und Akademien für Fort- und Sonderausbildung, eingerichtet werden.

§ 11

Sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert, darf ein Lehrkurs nur an einer Krankenanstalt eingerichtet werden, die Ausbildungsstätte für den Krankenpflegefachdienst oder die gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist. Die zur Erreichung des Kurszieles notwendigen Einrichtungen und die erforderlichen Lehrkräfte sowie Lehrmittel müssen vorhanden sein.

§ 12 (1)

Die Leitung der Sonderausbildungskurse gem. § 10 a (Spezialaufgaben) kann kollegial durch eine entsprechend ausgebildete berufsspezifische Pflegeperson/Angehörige der medizinisch-technischen Dienste und einem dem Fach entsprechenden Arzt bzw. einer geeigneten Fachperson (§ 4c) erfolgen. Die Leitung der Sonderausbildungskurse gem. § 10 b, c, d kann kollegial durch eine ausgebildete berufs-

spezifische Pflegeperson/Angehörige der medizinisch-technischen Dienste und dem Fach entsprechend ausgebildete (§ 4c) Person erfolgen.

- § 12 (2) Hinsichtlich der fachlichen Eignung der in Abs. 1 genannten Personen sowie deren Aufgaben, der Bestellung von Stellvertretern (Stellvertreterinnen) sowie der Bestellung von Lehrkräften gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 sinngemäß.
- § 13 (1) Zum Besuch des Sonderausbildungskurses dürfen nur diplomierte Angehörige des Krankenpflegefachdienstes oder der gehobenen medizinisch-technischen Dienste zugelassen werden, die ihren Beruf ausüben und 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (2) Zum Besuch eines Sonderausbildungskurses nach § 10 a ist eine mindestens 2-jährige, nach § 10 b und c eine mindestens 5-jährige Berufstätigkeit im Krankenpflegefachdienst bzw. in einer der Sparten der medizinisch-technischen Dienste nachzuweisen. Für den Besuch eines Sonderausbildungskurses nach § 10 a und b ist ein Anteil der Berufstätigkeit von mindestens 1 Jahr an Normalbettenstationen bzw. in entsprechenden praktischen Bereichen der medizinisch-technischen Dienste nachzuweisen.
- (3) keine Änderung
- § 14 Die Abhaltung des Sonderausbildungskurses ist unter Angabe der Aufnahmebedingungen und der Zahl der verfügbaren Plätze von der veranstaltenden Stelle zeitgerecht bekanntzumachen.
- § 15 Der Sonderausbildungskurs ist so zu führen, daß die Vermittlung der zur Ausübung der Spezial-, Lehr- oder Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleistet ist.

§ 16 (1) keine Änderung

- (2) Für die in § 10 lit. b genannten Tätigkeiten hat die Ausbildung mindestens 1300 Stunden zu betragen, davon hat ein Viertel auf die Praktikumszeit zu entfallen. Die Ausbildung hat die für die Lehr-
aufgaben erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

<u>Lehrplan:</u>	Mindeststunden
Kommunikation	270
Unterrichten	330
Forschen und Forschungs- ergebnisse	50
Pflege/MTD-Fachbereiche	120
Gesundheit und Gesellschaft	105
Sonderveranstaltungen	100
Praktika	<u>325</u>
	1300

- (3) a) Für die in § 10 lit. c genannten Aufgaben der ersten Führungsebene Station und intra- und extra-
murale adäquate Bereiche hat die Ausbildung mind.
650 Stunden zu betragen und die für diese Führungs-
aufgaben erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.
Ein Viertel der Gesamtstunden hat auf die Praktikums-
zeit zu entfallen.

<u>Lehrplan:</u>	Mindeststunden
Kommunikation	160
Management	100
Forschen und Forschungs- ergebnisse	25
Pflege/MTD-Fachbereiche	80
Gesundheit und Gesellschaft	55
Sonderveranstaltungen	70
Praktika	<u>160</u>
	650

- b) Die Voraussetzung für diese Sonderausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Sonderausbildung nach § 16 (3) a).

Für die in § 10 lit. c genannten Aufgaben der mittleren und oberen Führungsebene hat die Ausbildung mind. 1000 Stunden zu betragen und die für diese Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Ein Viertel der Gesamtstunden hat auf die Praktikumszeit zu entfallen.

<u>Lehrplan:</u>	Mindeststunden
Kommunikation	180
Management	210
Forschen und Forschungsergebnisse	40
Pflege/MID-Fachbereiche	110
Gesundheit und Gesellschaft	110
Sonderveranstaltungen	100
Praktika	250
	<hr/>
	1000

- c) Die Voraussetzung für den Besuch dieser Sonderausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Sonderausbildung nach § 16 (2).

Für die in § 10 lit. d genannten Aufgaben der Schulführung hat die Ausbildung mind. 550 Stunden zu betragen und die für diese Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Ein Viertel der Gesamtstunden hat auf die Praktikumszeit zu entfallen.

<u>Lehrplan:</u>	Mindeststunden
Kommunikation	100
Schulmanagement	150

Forschen und Forschungsergebnisse	25
Pflege/MTD-Fachbereiche	40
Gesundheit und Gesellschaft	55
Sonderveranstaltungen	50
Praktika	<u>130</u>
	550

- § 17 Der fachtheoretische und fachpraktische Unterricht sowie Praktika dürfen die geltende gesetzlich geregelte Arbeitszeit nicht überschreiten.
- § 18 keine Änderung
- § 19 (1) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges sind während der Ausbildungszeit aus dem fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht Einzelprüfungen durchzuführen.
- Einzelprüfungen sind spätestens nach 1/3 der Gesamtkursdauer abzunehmen um den Lernfortschritt zu überprüfen und sicherzustellen. Weitere Einzelprüfungen sind im Laufe der Kurszeit zulässig.
- (2) Nach Abschluß des Sonderausbildungskurses ist von der Prüfungskommission eine Abschlußprüfung abzunehmen. Bei der Festlegung der Gegenstände für kommissionelle Prüfungen ist das inhaltliche Schwergewicht der jeweiligen Sonderausbildung zu berücksichtigen.
- Es sind in mindestens 4 bis max. 8 Fächern kommissionelle Prüfungen abzunehmen, wenn nicht der Inhalt der Sonderausbildung eine andere Anzahl der Prüfungen erfordert.
- Den Prüfungstermin hat der Vorsitzende der Prüfungskommission mit dem Direktor/der Direktorin

der kollegialen Führung bzw. der jeweiligen Kursleitung des Sonderausbildungskurses unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des Kursabschlusses festzusetzen.

(3) keine Änderung

(4) keine Änderung

(5) Der Prüfungskommission, vor der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, haben der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender, der Direktor/die Direktorin, die kollegiale Führung bzw. jeweilige Kursleitung, ein Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer sowie die Vortragenden der (Unterrichtsfächer anzugehören, aus denen die Wiederholungsprüfung abzunehmen ist.

§ 20 (1) keine Änderung

(2) Das Gesamtkalkül "mit ausgezeichnetem Erfolg" ist gegeben, wenn bei mindestens der Hälfte der Prüfungsgegenstände der kommissionellen Abschlußprüfung als Prüfungskalkül die Note "sehr gut", bei der anderen Hälfte die Note "gut" erzielt worden ist. Wurde in einem Prüfungsgegenstand die Note "befriedigend" erzielt, muß dieses Kalkül durch die Note "sehr gut" in zwei weiteren Prüfungsgegenständen ausgeglichen sein. Die Note "genügend" schließt das Gesamtkalkül "mit ausgezeichnetem Erfolg" aus.

(3) Das Abschlußzeugnis hat außerdem die Kursdauer sowie die unterrichteten und geprüften Fächer, sowie die absolvierten Praktika mit der jeweiligen Stundenanzahl und dem jeweiligen Prüfungskalkül zu enthalten.

Anlage 2

LEHRKURS FÜR DEN SOZIALMEDIZINISCHEN PFLEGEDIENST**Voraussetzungen für den Kursbesuch**

Krankenpflegediplom,
eine mindestens zweijährige Berufspraxis*),
Höchstalter 45 Jahre*).

*) In begründeten Fällen kann Nachsicht erteilt werden.

Aufbau des Lehrkurses:

Die Ausbildung ist in Theorie- und Praktikumsphasen gegliedert und wird innerhalb von etwa 2 Jahren abgeschlossen; sie umfaßt 1220 Stunden.

Die theoretische Ausbildung umfaßt 420 Stunden.

Die praktische Ausbildung umfaßt 800 Stunden.

Für die Praktikumsphasen, die zwischen den Theoriephasen liegen, erhalten die Studierenden konkrete Arbeitsaufträge. Ziel ist es, das in der Theorie erworbene Wissen zu verarbeiten und zu erweitern, die Fähigkeiten und psychosozialen Haltungen in der Praxis zu erproben und anzuwenden. Weiters sind themenzentrierte Vorarbeiten für die nächsten Theoriephasen durchzuführen.

Um den Effekt der Praktikumsphasen zu sichern, ist es notwendig, die Studierenden für die vorgesehene Stundenzahl von der Dienstverpflichtung freizuhalten.

LEHRPLAN

PFLGERISCHER FACHBEREICH 130 Stunden

Pflegemodelle
 Pflegeplanung
 Aktivierende Pflege
 Pflegeforschung
 Pflegequalität
 Gesundheitsbildung
 Berufsethik
 Wahlthemen

BERUFSKUNDLICH-ORGANISATORISCHER FACHBEREICH 70 Stunden

Berufsbild
 Berufsvertretung
 Fortbildung
 Management
 Arbeitsorganisation und Einsatzplanung
 Institutionen im Gesundheitswesen
 Organisation der intra- und extramuralen Pflege
 Betriebsführung

MEDIZINISCHER FACHBEREICH 30 Stunden

Sozialmedizin
 Wahlthemen

HUMANWISSENSCHAFTLICHER FACHBEREICH 140 Stunden

Kommunikationstraining
 praktische Pädagogik
 Soziologie
 Psychologie, Sozialpsychologie
 Gerontologie

RECHTSKUNDLICHER FACHBEREICH 20 Stunden

Rechtskunde

SONDERVERANSTALTUNGEN und EXKURSIONEN 30 Stunden

PRAKTISCHE ÜBUNGEN 800 Stunden